

§§ 223, 224, 225 StGB

Medizinische Instrumente als gefährliches Werkzeug

BGH, Beschl. v. 19.12.2023 – 4 StR 325/23, BeckRS 2024, 46571

Fall

A ist dreifache Mutter und leidet seit der Geburt ihrer zweiten Tochter an dem sog. Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom, welches jedoch noch keine Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB begründete. Aufgrund dieser Erkrankung fingierte und dramatisierte sie gegenüber Ärzten und ihrem sozialen Umfeld Krankheitssymptome bei den Kindern, um hierdurch medizinisch nicht indizierte Eingriffe zu veranlassen. A wollte sich als besorgte und aufopferungsvolle Mutter von vermeintlich schwerkranken Kindern gerieren, um auf diese Weise Wertschätzung von Dritten zu erfahren. Im Einzelnen geschah Folgendes:

A spiegelte mehreren Ärzten bewusst wahrheitswidrig und wiederholt vor, ihre Tochter M leide an einer Verstopfungsproblematik. Nachdem mehre ärztliche Untersuchungen ergebnislos geblieben waren, diagnostizierte der Chefarzt einer kinderchirurgischen Abteilung eine tatsächlich nicht bestehende „unklare Darmtransportstörung“ und empfahl zur diagnostischen Abklärung die vorübergehende Anlage eines künstlichen Darmausgangs. A willigte nach Aufklärung über die Operationsrisiken dazu ein, wobei sie wusste und es billigend in Kauf nahm, dass die gutgläubigen Ärzte M mittels chirurgischer Instrumente operieren würden. Dementsprechend wurde der künstliche Darmausgang schließlich im November in einer unter Vollnarkose durchgeführten, mehrstündigen Operation gelegt, bei der die Bauchwand mittels eines Skalpells eröffnet wurde.

Weiterhin behauptete A gegenüber Ärzten, ihre jüngste Tochter T, die sich noch im Säuglingsalter befand, habe Atmungsprobleme sowie eine Trinkschwäche. Die behandelnden Ärzte glaubten den Angaben der A und legten T nach mehreren ergebnislosen Untersuchungen und einer entsprechenden Aufklärung der A eine PEG-Sonde. Auch hier war A bewusst, dass dies einen medizinisch nicht angezeigten operativen Eingriff unter Verwendung von chirurgischen Instrumenten erforderlich machen würde. Die PEG-Sonde wurde im August 2018 im Rahmen einer unter Vollnarkose erfolgten, 20 Minuten dauernden Operation, bei der u.a. die Bauchdecke der T durchstoßen wurde, ohne Komplikationen gelegt. Strafbarkeit der A nach dem StGB zum Nachteil ihrer Kinder? § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB ist nicht zu prüfen.

Lösung

§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB

A könnte sich gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB wegen **gefährlicher Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft** in zwei Fällen strafbar gemacht haben, indem sie durch ihre falschen Angaben die behandelnden Ärzte dazu veranlasste, bei ihren Kindern T und M unter Verwendung von chirurgischen Instrumenten Operationen vorzunehmen.

I. Grundtatbestand §§ 223 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB

1. Objektiver Tatbestand

Da jedenfalls medizinisch nicht indizierte ärztliche Heileingriffe eine Gesundheitsverletzung begründen, wenn durch sie der körperliche Zustand vom Nor-

Leitsätze

1. Das gefährliche Werkzeug in § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist Oberbegriff und die Waffe lediglich ein Unterfall des gefährlichen Werkzeugs.
2. Der Begriff des gefährlichen Werkzeugs erfasst demnach nicht nur Gegenstände, die als Angriffs- oder Verteidigungsmittel eingesetzt werden, sondern auch Alltagsgegenstände, wenn sie nach der Art ihrer Benutzung im Einzelfall geeignet sind, erhebliche Körperverletzungen herbeizuführen.
3. Auch medizinische Instrumente, die von medizinischem Personal im Rahmen von Heilbehandlungen eingesetzt werden, können insoweit gefährliche Werkzeuge sein, jedenfalls wenn die Heilbehandlung nicht medizinisch indiziert ist.

Im Originalsachverhalt unterließ es A in der Folgezeit vorsätzlich, T über die Sonde die notwendige Ernährung zu verabreichen, was eine Misshandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 225 StGB darstellte. Dieser Handlungskomplex wird hier jedoch nicht behandelt.

5. zum nicht indizierten ärztlichen Heileingriff als tatbestandsmäßige Körperverletzung Fischer, StGB, 71. Aufl. 2024, § 223 Rn. 16 ff.

Prüfungsschema: §§ 223, 224 StGB

A. Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB

- I. Objektiver Tatbestand
 - Körperliche Misshandlung
 - Gesundheitsschädigung
- II. Subjektiver Tatbestand

B. Qualifikation gemäß § 224 Abs. 1 StGB

- I. Objektive Voraussetzungen von Abs. 1 Nr. 1–5
- II. Subjektiver Tatbestand
Vorsatz hinsichtlich qualifizierender Umstände

C. Rechtswidrigkeit

D. Schuld

Möglich ist auch eine getrennte Prüfung, bei der zunächst vollständig der Grundtatbestand und sodann die Qualifikation geprüft wird. Dies bietet sich insbesondere dann an, wenn die Voraussetzungen des § 224 Abs. 1 StGB nicht erfüllt sind.

Vgl. dazu etwa Bergschneider StraFo 2023, 244; Engländer, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 224 Rn. 7; Paeffgen/Böse/Eidam, NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 224 Rn. 17 m.w.N.

Der BGH vertritt damit die gleiche Auffassung wie zuvor bereits das OLG Karlsruhe RÜ 2022, 511.

Der BGH verweist auf BT-Drs. 13/8587 S. 36; BT-Drs. 13/9064 S. 15: „In § 224 Abs. 1 Nr. 2–5 neu werden sämtliche Fälle des geltenden § 223a aufgegriffen.“

malzustand abweicht, trat bei M und T ein Verletzungserfolg i.S.v. § 223 Abs. 1 StGB ein, indem jeweils ihre Bauchdecke aufgeschnitten bzw. durchstochen wurde. Das Tun der Ärzte kann A auch zugerechnet werden. Denn A handelte insoweit als mittelbare Täterin, da sie zum einen den Ärzten tatsächlich nicht bestehende Krankheiten vorspiegelte und zum anderen diese aufgrund der Einwilligungen gerechtfertigt handelten, was die Überlegenheit der A und insoweit ihre Tatherrschaft begründete.

2. Subjektiver Tatbestand

A handelte bzgl. der objektiven Tatbestandsmerkmale und derjenigen Umstände, die ihre mittelbare Täterschaft begründeten, auch vorsätzlich.

II. Qualifikation nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB (Skalpelle)

1. Objektive Voraussetzungen

Durch Verwendung chirurgischer Werkzeuge – insbesondere Skalpelle – bei den Operationen der Kinder könnten die Körperverletzungen **mittels eines gefährlichen Werkzeugs begangen** worden sein, § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Darunter fällt grundsätzlich ein **Tatmittel, das nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im Einzelfall dazu geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen herbeizuführen**. Fraglich ist, ob auch von Ärzten benutzte chirurgische Instrumente unter diesen Begriff fallen können.

a) Rechtsprechung zu § 223a StGB a.F.

Nach der älteren Rspr. (vgl. etwa BGH NJW 1978, 1206) zu der Vorgängervorschrift in § 223a StGB a.F. waren **chirurgische Werkzeuge**, wie z.B. ein Skalpell oder die zahnärztliche Extraktionszange, die von einem approbierten Arzt bestimmungsgemäß bei einem Heileingriff eingesetzt wurden, unabhängig von ihrer konkreten Verwendungsweise **kein gefährliches Werkzeug**. Hauptargument war, dass der frühere Wortlaut ein Messer oder ein anderes gefährliches Werkzeug als Beispielfälle einer Waffe nannte. Daher war erforderlich, dass der Täter den Gegenstand bei einem Angriff oder Kampf zu **Angriffs- oder Verteidigungszwecken** benutzte, was bei einem bestimmungsgemäßen Einsatz als Heilinstrument nicht der Fall war, selbst wenn keine medizinische Indikation vorlag. Anders wurde der Gebrauch von ärztlichen Instrumenten allerdings dann bewertet, wenn der Eingriff durch einen vermeintlichen – tatsächlich also nicht geprüften bzw. approbierten – Heilkundigen durchgeführt wurde.

Da die Ärzte die Instrumente zu Operationszwecken mit dem Ziel der Heilung einsetzen, handelte es sich demnach nicht um gefährliche Werkzeuge.

b) Einschränkung in der Literatur

Auch in der Lit. wird teilweise vertreten, chirurgischen Instrumenten in der Hand von medizinischem Fachpersonal fehle von vornherein die für § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB erhöhte Gefährlichkeit, wenn die Instrumente auf Basis von medizinischer Fachkompetenz zu Heilbehandlungszwecken eingesetzt werden.

Auch danach wäre § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht erfüllt.

c) BGH zu § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Nach dem BGH kann die ältere Rspr. zu § 223a StGB a.F. – jedenfalls in Bezug auf medizinisch nicht indizierte Eingriffe – nicht auf die Auslegung des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB übertragen werden, denn nunmehr ist gerade die **Waffe als Unterfall des gefährlichen Werkzeugs geregelt**.

„[26] ... Zwar geht aus der Gesetzesbegründung nicht hervor, was den Gesetzgeber zur Änderung des Wortlauts im Vergleich zu § 223a StGB a.F. veranlasste; dieser ging – soweit ersichtlich – wohl davon aus, die bisherigen Merkmale des § 223a StGB in den neugefassten § 224 Abs. 1 Nr. 2–5 StGB übernommen zu haben. Dies ändert aber nichts daran, dass **ein gefährliches Werkzeug nach dem für die Auslegung maßgeblichen Wortsinn, wie er sich aus dem Kontext des Gesetzes erschließt, nunmehr den Oberbegriff darstellt.**

[27] In Abgrenzung zur Waffe setzt ein gefährliches Werkzeug danach gerade **nicht mehr voraus, generell zum Einsatz als Angriffs- oder Verteidigungsmittel bestimmt zu sein.** Dementsprechend können auch **Alltagsgegenstände** wie beispielsweise eine brennende Zigarette oder ein ‚fester Turnschuh‘ als gefährliche Werkzeuge i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB zu bewerten sein, wenn sie nach der Art ihrer Benutzung im Einzelfall geeignet sind, erhebliche Körperverletzungen herbeizuführen. Unter Zugrundlegung dieser Einstufung von Gegenständen als gefährliche Werkzeuge, nämlich anhand ihrer **potenziellen Gefährlichkeit hinsichtlich erheblicher Körperverletzungen, können regelgerecht eingesetzte chirurgische Instrumente nicht mit der Erwägung aus dem Anwendungsbereich von § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB ausgeschlossen werden, es fehle ihnen an der Bestimmung als Angriffs- oder Verteidigungsmittel.**

[28] Für dieses Auslegungsergebnis streiten zudem gesetzessystematische Erwägungen. Das Tatbestandsmerkmal des ‚anderen gefährlichen Werkzeugs‘ findet sich auch in weiteren qualifizierenden Straftatbeständen (§ 177 Abs. 7 Nr. 1 und Abs. 8 Nr. 1; § 244 Abs. 1 Nr. 1a); § 250 Abs. 1 Nr. 1a) und Abs. 2 Nr. 1 StGB). Zwar weisen diese Qualifikationstatbestände keine einheitliche dogmatische Struktur auf, da sie tatbestandlich teilweise bereits das Beisichführen des Tatmittels erfassen, teils aber auch an dessen Verwendung anknüpfen. Ungeachtet dieses Unterschieds besteht in der höchstrichterlichen Rechtsprechung Einigkeit darüber, dass ein gefährliches Werkzeug in diesen Fällen jedenfalls **keine Bestimmung als Angriffs- oder Verteidigungsmittel voraussetzt**; es reicht vielmehr aus, dass der jeweilige Gegenstand objektiv geeignet ist, erhebliche Verletzungen zu verursachen. Mit dieser Rechtsprechung wäre es nicht zu vereinbaren, wenn man chirurgisches Gerät, das bei einem medizinisch nicht indizierten operativen Eingriff zum Einsatz kommt, von vornherein unter Verweis auf dessen fehlenden Charakter als Angriffs- oder Verteidigungsmittel aus dem Anwendungsbereich des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB ausscheiden würde.“

Letztlich ergibt sich dieses Ergebnis auch durch teleologische Erwägungen, denn alle Qualifikationen des § 224 StGB setzen eine **besonders gefährliche Begehungsweise** voraus, die ...

„[29] ... gerade auch beim Einsatz von chirurgischem Gerät, das bestimmungsgemäß von einer ärztlichen Behandlungsperson verwendet wird, bestehen [kann].“

Im Ergebnis ist jedenfalls bei medizinisch nicht indizierten Eingriffen – so wie hier – keine restriktive Auslegung des Begriffs des „gefährlichen Werkzeugs“ angezeigt. Durch die Nutzung der chirurgischen Instrumente wurde jeweils die Bauchdecke der Kinder geöffnet, sodass ein ausreichend erheblicher Verletzungserfolg eintrat und die Körperverletzungen somit mittels eines gefährlichen Werkzeugs begangen worden sind.

Man beachte die schulmäßige Auslegung des gefährlichen Werkzeuges im Zusammenhang mit medizinischen Instrumenten anhand der unterschiedlichen Auslegungsmethoden durch den BGH.

Bei medizinischen Eingriffen können aber im Übrigen Besonderheiten im Zusammenhang mit § 224 StGB auftreten. So ist § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB z.B. nicht erfüllt, wenn mehrere Ärzte einen Patienten operieren. Das ärztliche Zusammenwirken erhöht nämlich nicht die Gefahr für das Opfer, das sich i.d.R. ohnehin nicht wehren kann und will, sondern ein arbeitsteiliges Vorgehen kann die Gefährlichkeit typischerweise sogar reduzieren, s. MüKo-StGB-Hardtung, 4. Aufl. 2021, § 224 Rn. 50.

2. Subjektiver Tatbestand

A handelte auch vorsätzlich bzgl. der Verwendung von chirurgischen Instrumenten. Denn sie wurde über die jeweiligen Operationen aufgeklärt und wusste damit auch sicher, dass bei diesen auch chirurgische Instrumente eingesetzt werden würden.

III. Rechtswidrigkeit

A handelte rechtswidrig, da die Eingriffe nicht medizinisch indiziert waren. Sie war daher auch nicht berechtigt, ihr Einverständnis in die Operationen ihrer Kinder zu erklären.

IV. Schuld

A handelte weiterhin auch schuldhaft. Das bei ihr vorhandene „Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom“ hat ihre Schuldfähigkeit nicht gemäß § 20 StGB aufgehoben.

Ergebnis: A hat sich somit wegen gefährlicher Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft in zwei tatmehrheitlichen Fällen (§ 53 StGB) strafbar gemacht.

Notarassessor Dr. Manuel Ladiges, LL.M. (Edinburgh)